

## **Informationsschreiben 3**

In diesem Informationsschreiben möchten wir folgende Themen ansprechen:

1. Zumutbare Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen laut Bundesfinanzhof verfassungsgemäß
2. Umrüstung elektronischer Registrierkassen zum 01.01.2017
3. Gebühr beim Verkauf von Plastiktüten

### **1. Zumutbare Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen laut Bundesfinanzhof verfassungsgemäß**

Der BFH hat in einem Urteil entschieden, dass die zumutbare Eigenbelastung, die für den Abzug von außergewöhnlichen Belastungen, insbesondere von Krankheitskosten, zu prüfen ist, verfassungsgemäß ist. Er stellt in seinem Urteil dar, dass außergewöhnliche Belastungen grundsätzlich nur insoweit abgezogen werden können, als sie die zumutbare Belastung übersteigen.

Das Urteil des BFH betrifft geringe Krankheitskosten; in diesem Fall Praxis- und Rezeptgebühren. Diese waren in dem dem BFH vorliegenden Fall bis zu einer Belastungsgrenze in Höhe von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zu leisten. Der BFH hat festgestellt, dass hiergegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Mit diesem Urteil wird aber nur geklärt, dass Bagatellfälle von Zuzahlungen bis zu 2 % des Existenzminimums nicht von der Einkommensteuer frei zu stellen sind.

Für zwingende Zuzahlungen über diesen Betrag hinaus und anderweitige Krankheitskosten ist die Rechtslage weiterhin ungeklärt. Hierzu sind noch weitere Verfahren beim BFH anhängig. Daher sollten auch zukünftig Belege über Krankheitskosten eingereicht und im Rahmen der Steuererklärung deklariert werden.

### **2. Umrüstung elektronischer Registrierkassen zum 01.01.2017**

Für die **Führung von elektronischen Registrier- und PC-Kassen** gilt ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26.11.2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften sowie die neuen GoBD vom 14.11.2014. Hiernach sind alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit der Kasse erzeugter Rechnungen unveränderbar, vollständig und digital aufzubewahren. Ist die Kasse nicht in der Lage, Einzeldaten zu speichern und können auch keine Daten für die Betriebsprüfung exportiert werden, reicht es aus, wenn ein vollständiger Tagesendsummenbon aufbewahrt wird. Die Kassenstreifen bzw. Journalrolle mit den Einzelumsätzen müssen in diesem Fall nicht aufbewahrt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn Kassen eingesetzt werden, die nicht umrüstbar sind.

Unter dem Begriff der „Registrierkasse“ werden Systeme (Kassenwaagen mit Registrierkassenfunktion usw.) verstanden, die fest programmiert sind. Dabei werden die Geschäftsvorfälle auf einem batteriegepufferten EEPROM-, RAM- oder FLASH-Speicher erfasst. PC-Kassen basieren auf einem üblichen PC-Betriebssystem, wie Windows oder ähnlichem. Hier werden die Journaldaten auf ein verbautes Speichermedium geschrieben. Auf dem PC ist eine Kassensoftware installiert, die mit anderen Systemen, wie beispielsweise dem Warenwirtschaftssystem und Scannern, zusammen arbeitet.

Bei den Registrierkassen wird zwischen Registrierkassen mit zwei Drucklaufwerken, mit einem Drucklaufwerk und mit Druck- und Schnittstellenfunktion unterschieden.

**Ab 01.01.2017** besteht beim Einsatz einer elektronischen Registrierkasse die Verpflichtung, eine Kasse vorzuhalten, die Einzelaufzeichnungen auf Bonebene gewährleistet. Dies bedeutet, dass sich alle Geschäftsvorfälle im Einzelnen über das System nachvollziehen lassen müssen. Hat das derzeitige Kassensystem keinen **Speicher**, der **maschinell auswertbar** ist und der auf einen externen Datenträger gespeichert und ausgewertet werden kann, liegt nach diesem Stichtag sowohl ein formeller als auch ein materieller Mangel vor, der zu Hinzuschätzungen seitens des Finanzamtes berechtigt. Diese Kassen müssen bis spätestens 31.12.2016 umgerüstet werden.

Soweit ein Gerät bauartbedingt nicht oder nur teilweise den gesetzlichen Anforderungen genügt, wurde bisher nicht beanstandet, wenn dieses Gerät **längstens bis zum 31.12.2016** weiter eingesetzt wird. Dies gilt insbesondere für ältere Kassensysteme, die technisch nicht in der Lage sind, mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet zu werden. Deren **Einsatz** ist **ab dem 01.01.2017 nicht mehr zulässig**.

Bitte klären Sie daher mit Ihrem Kassenanbieter, ob hier für Sie Handlungsbedarf besteht. Es ist davon auszugehen, dass Registrierkassen ohne Schnittstellenfunktion mangels Datenexport und der damit fehlenden maschinellen Auswertbarkeit nicht mehr erlaubt sind.

Die Kosten für eine gegebenenfalls vorzunehmende Umrüstung der Registrierkassen trägt der Betriebsinhaber. Ob das bereits in aller Munde stehende Insika-System zukünftig in sämtlichen Kassen vorhanden sein muss, ist noch nicht sicher, jedoch sehr wahrscheinlich. Daher ist bei einer Neuanschaffung darauf zu achten, dass der Hersteller zumindest die Nachrüstbarkeit dieser Technologie zusichert.

Unverändert eingesetzt werden dürfen offene Ladenkassen.

Bei einer offenen Ladenkasse handelt es sich um eine Schublade in der Ladentheke, eine Geldkassette oder ähnliches. Diese verfügen über keinerlei technische Ausstattung oder Unterstützung.

- 3 -

Hier weichen die Anforderungen erheblich von den Anforderungen beim Führen einer elektronischen Registrierkasse oder PC-Kasse ab. Wenn Sie eine offene Ladenkasse führen, ist täglich ein Kassenbericht zu erstellen. Dieser muss retrograd aufgebaut sein. Der Bargeldbestand ist auf den Cent genau auszuführen (summarische Bareinnahmenermittlung). Zur Ermittlung der Tageseinnahmen werden vom Kassenendbestand die durch Eigenbeleg nachgewiesenen Einlagen abgezogen. Die im Laufe des Tages getätigten Barausgaben sowie -entnahmen werden wieder hinzugerechnet. Hieraus ergibt sich die Summe der Tageseinnahmen. Die tägliche Feststellung des tatsächlichen Kassenbestandes (Kassensturz) ist eine unabdingbare Voraussetzung und Grundlage für die Ermittlung der Tageseinnahmen.

Fehlen bei offenen Ladenkassen die täglichen Protokolle über das Auszahlen des Kassenbestandes, stellt dies bei Geschäftsschluss einen formellen Mangel dar, der zu einer Hinzuschätzung durch das Finanzamt berechtigt. Bitte achten Sie daher unbedingt darauf, dass Sie die Zählprotokolle im Falle einer Betriebsprüfung nachweisen können.

Ich möchte noch einmal explizit darauf hinweisen, dass für Barentnahmen und -einlagen zwingend **Eigenbelege** erstellt werden müssen. Dies gilt nicht nur bei Führung einer

offenen Ladenkasse, sondern auch beim Führen einer Registrier- oder PC-Kasse. Formelle Anforderungen an diese Eigenbelege gibt es nicht.

### **3. Gebühr beim Verkauf von Plastiktüten**

Handel und Regierung haben sich kürzlich auf eine Plastiktütengebühr geeinigt. Diese beruht auf einer europarechtlichen Vorgabe, die zum 01.01.2018 in Kraft treten soll. Bei dem jetzt getroffenen Kompromiss handelt es sich um eine freiwillige Vereinbarung, die zum 01.07.2016 in Kraft tritt und die Abgabe von Plastiktüten, insbesondere im Einzelhandel, verringern soll.

Auch einige Apotheken nehmen bereits an dieser Aktion teil. Laut ABDA besteht bisher jedoch keine Verpflichtung für Apotheken.

Wenn zukünftig Plastiktüten gegen ein Entgelt abgegeben werden, möchte ich darauf hinweisen, dass es sich hierbei um einen ganz normalen Verkaufsvorgang handelt, der entsprechend in der Kasse als Einnahme zu erfassen ist und der auch der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist.

Es ist zu prüfen, wie der Abverkauf über das Warenwirtschaftssystem erfolgen muss bzw. technisch möglich ist. Ich kann nur schwer beurteilen, wie aufwendig es ist, für die Tüten eine separate PZN- bzw. Artikelnummer für den Abverkauf zu vergeben. Eine Überlegung ist, ähnlich wie bei der Rezeptur, eine Art vereinzelt Abgabe der Tüten im Warenwirtschaftssystem zu vollziehen. Welche technischen Möglichkeiten die einzelnen Warenwirtschaftsprogramme hier bieten, kann ich nicht sagen.

Es gibt auch bereits Aktionen, in denen Kunden anstatt des Kaufes von Plastiktüten eine Spende leisten. Hier ist ebenfalls zu prüfen, wie diese Geldzahlungen der Kunden zu beurteilen sind. Wenn diese Zahlungen von der Apotheke weiter gegeben werden und diese dafür eine Spendenbescheinigung erhält, sind die Kundenzahlungen meines Erachtens trotzdem vorab bei der Apotheke als Einnahme zu erfassen. Es ist fraglich, inwieweit hier den Aufzeichnungspflichten Rechnung getragen werden muss bzw. diese dokumentiert werden müssen. Obwohl es sich um äußerst geringfügige Beträge handelt, ist eine Aufzeichnung aus meiner Sicht erforderlich.

Eine Überlegung ist anstatt Plastiktüten Papiertüten oder Stoffbeutel abzugeben. Dies ist sicherlich eine Frage des Preises. Papiertüten können weiterhin ohne Entgelt abgegeben werden.